

# Schmerzensgeld aus gutachterlicher Sicht

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Kröll PLL M

Medizinische Universität Graz

# Schmerzensgeld

Schmerzensgeld: Geldleistung bzw. Entschädigung für Erduldung einer Körperverletzung (Gesundheitsschädigung)

§ 1325 ABGB: Dem Geschädigten gebührt (**objektiv-abstrakt**) ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld (da der Mensch und seine körperliche Integrität eigentlich nicht bewertbar ist)

Subjektiv-konkrete Bemessung: Aufgabe der Rechtsprechung

# Schmerzensgeld

Bemessung: Auffinden einer passenden Vorentscheidung von zentraler Bedeutung. Eine absolut richtige Höhe gibt es nicht

Für die absolut richtige Höhe des Schmerzensgeldes für eine bestimmte Verletzung ist der Stein des Weisen bisher noch nicht gefunden. Es dürfte ihn kaum geben.

Der Richter hat das Schmerzensgeld nach freier Überzeugung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles für alles erlittene Ungemach frei zu bemessen.

Als Maßstab für die Höhe der Entschädigung ist jener Geldbetrag anzusetzen, der gerechtfertigt erscheint, um den Geschädigten in die Lage zu versetzen, sich als Ausgleich für das Leiden gewissen Annehmlichkeiten und Erleichterungen zu verschaffen

# Klassifikationskriterien für Schmerzen

**Starker Schmerzzustand:** Wenn Schmerz- und Krankheitsgefühl den Verletzten so beherrschen, dass er trotz Behandlung oder gerade wegen dieser nicht in der Lage ist, sich selbst von diesem Zustand zu abstrahieren, in dem er sich nicht ablenken, an nichts erfreuen kann, in dem er nur im wahrsten Sinn des Wortes ein Leidender, ein Schwerkranker ist.

**Mittelstarker Schmerzzustand:** Wenn sich dieser mit der Fähigkeit, sich von ihm zu abstrahieren, die Waage hält, wenn der Kranke also schon zu gewissen Interessensverwirklichungen bereit und fähig ist.

**Leichter Schmerzzustand:** Der Patient kann über seinen Leidenszustand dominieren, er kann sich zerstreuen und ablenken, er kann sogar vielleicht einer, der Situation entsprechenden, vernünftigen Arbeit nachgehen – er ist aber keineswegs frei von Schmerzen und Unlustgefühlen.

# Berechnung von Schmerzensgeldsätzen

Tätigkeitskatalog / Schmerzkatalog (19. 10. 2015 – 31. 12. 2018)					
Tätigkeit	Häufigkeit	Zeitaufwand / Tätigkeit	Zeitaufwand / Tag	Schmerztage	Schwere der auftretenden Schmerzen
Absaugen	12 x / d	3 min / Manöver	36 min	29,2 Tage	mittelschwer
Ernährung (PEG)	4 x / d	15 min / Manöver	60 min	48,7 Tage	mittelschwer
Dekubitusprophylaxe	6 x / d	20 min / Manöver	120 min	97,4 Tage	mittelschwer
Bewegungstherapie	4 x / d	30 min / Manöver	120 min	97,4 Tage	mittelschwer
Ausscheidungen	4 x / d	10 min / Manöver	40 min	32,4 Tage	leicht
Kanülenpflege	1 x / d	10 min / Manöver	10 min	8,11 Tage	leicht
Katheterpflege	1 x / d	10 min / Manöver	10 min	8,11 Tage	leicht
Medikamenteneinnahme	4 x / d	10 min / Manöver	40 min	32,4 Tage	leicht
Operative Eingriffe				2 Tage	schwer
Krankenhausaufenthalt		19. 10. 2015 – Jänner 2016		10 Tage	schwer

Daraus resultieren:

**Schwere Schmerzen: 12 Tage**

**Mittelschwere Schmerzen: 272,7 Tage**

**Leichte Schmerzen: 81,02 Tage**

# Schmerzensgeld

- ❖ Abgeltung des Gesamtkomplexes an Schmerzempfindungen
- ❖ Ausgleich der Unlustgefühle
- ❖ Verschaffung gewisser Annehmlichkeiten
- ❖ Verschaffung gewisser Erleichterungen

# Höhe des Schmerzensgeldes

- ❖ Je bedeutender die körperliche Verletzung
- ❖ Je länger die Gesundheitsstörung
- ❖ Je intensiver die Schmerzen
- ❖ Je empfindlicher die nachteiligen Folgen

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit**